

Allgemeine Geschäftsbedingungen der INFINCO GmbH & Co KG

1. Allgemeines

1.1. Versicherungsmakler (kurz VM) ist, wer im Sinne des § 26 MaklerG als Handelsmakler in einer von den Versicherungsunternehmungen unabhängigen Weise Versicherungsverträge vermittelt, Risikoanalysen und Deckungskonzepte erstellt.

1.2. Der VM wahrt im Sinne der §§ 27 und 28 MaklerG überwiegend die Interessen des Versicherungskunden (kurz VK) und steht für die Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers ein.

1.3: Der VM leistet nach dem Maklergesetz (MaklerG), den allgemeinen Geschäftsbedingungen (kurz AGB) und einem mit dem VK abgeschlossenen Maklervertrag/-auftrag.

2. Pflichten des Versicherungsmaklers (INFINCO)

2.1. Die Interessenwahrung umfasst die fachgerechte, den jeweiligen Bedürfnissen und Notwendigkeiten entsprechende Beratung und Aufklärung des VK. INFINCO erstellt eine angemessene Risikoanalyse und ein angemessenes Deckungskonzept aufgrund der ihr erteilten Informationen und ausgehändigten Unterlagen.

2.2. Die Vermittlung des bestmöglichen Versicherungsschutzes durch INFINCO erfolgt bei entsprechender Bearbeitungszeit unter Berücksichtigung des Preis-Leistungs-Verhältnisses: Das bedeutet, dass neben der Höhe der Versicherungsprämie, insbesondere auch die Fachkompetenz des Versicherers, seine Gestion bei der Schadenabwicklung, seine Kulanzbereitschaft, die Vertragslaufzeit, die Möglichkeit von Schadensfallkündigungen, die Höhe von Selbstbehalten etc. berücksichtigt wird.

2.3. INFINCO ist verpflichtet den unterfertigten Antrag unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten und den VK unverzüglich von der Annahme des Versicherungsantrages nach eigener Kenntnis zu informieren. Der VK nimmt zur Kenntnis, dass ein von ihm oder für ihn durch INFINCO unterfertigter Antrag noch keinen Versicherungsschutz bewirkt. Der Versicherungsantrag bedarf der Annahme durch den Versicherer. Der VK nimmt somit zur Kenntnis, dass zwischen Unterfertigung des Versicherungsantrages und dessen Annahme durch den Versicherer ein ungedeckter Zeitraum bestehen kann.

2.4. Soweit die Bestimmungen des KSchG in der gültigen Fassung nicht anwendbar sind, ist INFINCO nach Abschluss des Versicherungsvertrages – sofern zur Vermittlung von Versicherungsverträgen beauftragt - lediglich verpflichtet, die zugrunde liegende(n) Polizze(n) zu überprüfen und diese dem VK auszuhändigen. Eine darüberhinausgehende Berichts- und/oder Aushändigungspflicht im Sinne des § 28 Z.4 MaklerG wird ausdrücklich abbedungen.

2.5. INFINCO ist nur bei Entgeltvereinbarung zur Unterstützung und Abwicklung von Schadensfällen im Sinne des § 28 Z.6 MaklerG, sowie zur laufenden Überprüfung der bestehenden Versicherungsverträge des Vollmachtgebers im Sinne des § 28 Z.7 MaklerG verpflichtet. Hiefür bedarf es eines gesonderten Auftrages. Die Annahme eines derartigen Auftrages behält sich INFINCO ausdrücklich vor.

2.6. Die Interessenwahrung durch INFINCO wird, soweit im Einzelfall nicht ausdrücklich anders vereinbart, örtlich auf Versicherungsgesellschaften mit Sitz in Österreich beschränkt, auf andere nur gegen Entgeltvereinbarung für den erhöhten Aufwand.

3. Aufklärungs- und Mitwirkungspflichten des Versicherungskunden

3.1. Der VK hat INFINCO insbesondere alle Umstände mitzuteilen, die erforderlich sind, damit INFINCO gegenüber dem Versicherer alle jene Interessen wahren kann, die auch der VK selbst vor und nach Abschluss des Versicherungsvertrages dem Versicherer gegenüber zu wahren hat, insbesondere hat er sie über sämtliche Risiken zu informieren. Eine Haftung für Schäden infolge unrichtiger oder unvollständiger Angaben, insbesondere der Risiken, durch den Auftraggeber ist ausdrücklich ausgeschlossen und kann nicht übernommen werden.

3.2. Der VK hat - da er bezüglich der Kenntnis der Versicherungswerte und etwaiger besonderer Gefahren INFINCO überlegen ist - sämtliche für den Abschluss der gewünschten Versicherungen relevanten Daten wahrheitsgemäß und vollständig bekannt zu geben. Daher werden die Versicherungssummen durch Sachverständige (Übernahme der Kosten durch den VK oder Versicherer) oder mit dem VK gemeinsam ermittelt. Eine Haftung für die Richtigkeit der Versicherungssummen schließt INFINCO jedoch aus.

3.3. Ebenso hat der VK jegliche für die Versicherungsdeckung relevanten Veränderungen INFINCO unverzüglich und unaufgefordert schriftlich bekannt zu geben wie z.B. Änderung der Adresse, des Tätigkeitsbereiches, Auslandstätigkeit etc.

3.4. Der VK hat INFINCO unverzüglich nach Kenntnis eines eingetretenen Schadens zu verständigen und alle Vorkehrungen in Entsprechung seiner Schadensminderungspflicht zu treffen. Der VK nimmt zur Kenntnis, dass er als Versicherungsnehmer Obliegenheiten aufgrund des Gesetzes und der Versicherungsbedingungen im Versicherungsfall einzuhalten hat, deren Nichteinhaltung zur Leistungsfreiheit des Versicherers führen kann.

3.5. Der VK nimmt zur Kenntnis, dass eine Schadensmeldung oder ein Besichtigungsauftrag noch keine Deckungs- oder Leistungszusage des Versicherers bewirkt.

3.6. Der VK nimmt zur Kenntnis, dass mündliche Nebenabreden mit INFINCO und/oder dessen Mitarbeitern unwirksam und alle Aufträge und Anweisungen an INFINCO schriftlich zu erteilen sind; Abweichungen von diesem Erfordernis bedürfen der Schriftlichkeit.

3.7. Der VK, sofern er nicht als Verbraucher iSd KSchG anzusehen ist, verpflichtet sich, alle durch die Vermittlung des VM übermittelten Versicherungsdokumente auf sachliche Unstimmigkeiten und allfällige Abweichungen vom ursprünglichen Versicherungsantrag zu überprüfen und dies gegebenenfalls INFINCO zur Berichtigung mitzuteilen.

4. Haftung des Versicherungsmaklers (INFINCO)

4.1. INFINCO haftet nur durch für durch sie oder ihre Erfüllungsgehilfen vorsätzliche oder grob fahrlässig herbeigeführte Pflichtverletzungen. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit, insbesondere im Bereich des Schadenersatzrechtes, wird ausdrücklich ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt nicht für Verbraucher und für Personenschäden.

Im Bereich der groben Fahrlässigkeit wird eine Haftungshöchstgrenze in Höhe der Mindestversicherungssumme der gesetzlich vorgeschriebenen Berufshaftpflichtversicherung für Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten vereinbart. Für entgangenen Gewinn wird nicht gehaftet.

4.2. Schadenersatzansprüche gegen INFINCO verjähren, sofern der VK (Vollmachts- oder Auftraggeber) nicht innerhalb von 6 Monaten, nachdem er oder die Anspruchsberechtigten den Schaden und Schädiger kannten oder kennen mussten (relative Verjährung), spätestens aber innerhalb von 3 Jahren ab dem anspruchsbegründenden Schadensfall (absolute Verjährung) diese gerichtlich geltend macht.

5. Verschwiegenheit, Datenschutz

5.1. INFINCO ist verpflichtet, vertrauliche Informationen, die ihm aufgrund der Geschäftsbeziehung zum VK bekannt werden, vertraulich zu behandeln und Dritten gegenüber geheim zu halten. INFINCO ist verpflichtet, diese Pflicht auch ihren Mitarbeitern zu überbinden. Jede Weitergabe von Daten unterliegt den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes.

5.2. Der VK ist entsprechend den einschlägigen Bestimmungen des Datenschutzgesetzes mit einer automationsunterstützten Verwendung seiner Daten für die Kundendatei von INFINCO und insbesondere zur Durchführung von Marketing-Aktionen einverstanden. Diese Zustimmung kann vom VK jederzeit – auch ohne Angabe von Gründen – widerrufen werden.

6. Urheberrechte

6.1. Der VK anerkennt, dass jedes von INFINCO erstellte Konzept, insbesondere die Risikoanalyse und das Deckungskonzept, ein urheberrechtlich geschütztes Werk ist. Sämtliche Verbreitungen, Änderungen, Ergänzungen, die Weitergabe an Dritte so wie die Verwendung durch Dritte sind verboten. Die von INFINCO erstellte Risikoanalyse und das Deckungskonzept dürfen ausschließlich von INFINCO zur Erlangung von Versicherungsschutz des VK verwendet werden. Bei Zuwiderhandeln behält sich INFINCO eine gerichtliche Geltendmachung vor.

7. Zustellungen, elektronischer Schriftverkehr

7.1. Als Zustelladresse des VK gilt die INFINCO zuletzt bekannt gegebene Adresse.

7.2. Der VK nimmt zur Kenntnis, dass aufgrund vereinzelt auftretender, technisch unvermeidbarer Fehler die Übermittlung von E-Mails unter Umständen dazu führen kann, dass Daten verloren gehen, verfälscht oder bekannt werden. Für diese Folgen übernimmt INFINCO eine Haftung nur dann, wenn sie dies verschuldet hat. Der Zugang von E-Mails bewirkt noch keine vorläufige Deckung und hat auch auf die Annahme eines Vertragsanbotes keine Wirkung.

8. Rücktrittsrechte des Versicherungskunden

8.1. Gemäß § 3 Konsumentenschutzgesetz (KSchG) ist der VK berechtigt, bei Abgabe seiner Vertragserklärung außerhalb der Geschäftsräume des Auftragnehmers oder eines Standes auf einer Messe von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurückzutreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden. Die Frist beginnt mit der Ausfolgung dieser Vertragsurkunde, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen dieses Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht erlischt bei Versicherungsverträgen spätestens einen Monat nach Zustandekommen des Vertrags.

8.2. Die Erklärung über den Rücktritt vom Vertrag ist schriftlich an den Auftragnehmer zu übermitteln. Der Rücktritt erfolgt rechtzeitig, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der in Abs. 1 genannten Frist abgesendet wird.

9. Schlussbestimmungen

9.1. Änderungen und/oder Ergänzungen der AGB bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform; dies gilt auch für das Abgehen vom Schriftlichkeitsgebot.

9.2. Die Vertragsparteien werden die AGB bzw. Maklervertrag/-auftrag auf allfällige Rechtsnachfolger übertragen und bestätigen, dass die AGB auch dann gültig sind, falls der VK oder INFINCO ihre Rechtsform ändern, ihr Unternehmen oder ihr Vermögen in eine andere Gesellschaft einbringen, eine Fusion vornehmen oder auf eine andere Art eine Änderung in der Rechtsperson des VK oder von INFINCO eintritt. Die Verpflichtung zur Vornahme aller Rechtshandlungen, die für die Weitergeltung der AGB bzw. Maklervertrag/-auftrag notwendig sind, gilt als vereinbart.

9.3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ungültig oder undurchsetzbar sein oder werden, so wird dadurch der Restvertrag nicht berührt. Im b2b-Bereich (Unternehmergeschäfte) wird in einem solchen Fall die ungültige oder undurchsetzbare Bestimmung durch eine solche ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der undurchsetzbaren oder ungültigen Bestimmung möglichst nahe kommt.

9.4. Für alle aus diesem Vertragsverhältnis zwischen INFINCO und dem VK möglicherweise entstehenden Rechtsstreitigkeiten wird die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in Innsbruck vereinbart. Ausdrücklich wird die Anwendung österreichischen Rechtes vereinbart.

9.5. Von den AGB abweichende Vereinbarungen werden durch einen gesonderten, schriftlicher Maklervertrag/-auftrag geregelt.

....., am
(Ort) (Datum) (Unterschrift/Firmenmäßige Zeichnung)